

## **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Geestmoor" in der Gemeinde Geeste, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 NNatG i.d.F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.6.2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9.12.2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Geestmoor" erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Bourtanger Moor. Es befindet sich in der Gemeinde Geeste.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 (**Anlage**).  
Sie verläuft an der Aussenkante der dort dargestellten Schraffur. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Geeste und dem Landkreis Emsland – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 260 ha.

### **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Westlich der Autobahn erstreckt sich ein zusammenhängender Hochmoorblock, der im Zentralbereich aufgrund der vorhandenen Weißtorfschicht mit einer Vegetationsdecke aus hochmoortypischen Arten ein hohes Regenerationspotential bietet. Maschinell abgetorfte Bereiche im Süden und nördlich dieses Weißtorfblockes sowie Bereiche östlich der Autobahn sind für die Wiedervernässung hergerichtet und lassen je nach Wasserversorgung ein vielfältiges Mosaik hochmoortypischer Biotoptypen erwarten. Der Südostrand wird als Grünland bewirtschaftet.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Geestmoores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, Hochmoorregenerationsstadien, feuchte und trockene Moorheiden, Birkenbruchwald auf Hochmoor sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen und Tiere. Hochmoorgrünland dient als Brut- und Nahrungsbiotop für Wiesenvögel, als Nahrungs- und Rastbiotop für Gastvögel und als Pufferzone für das Hochmoor.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade und Wildwechsel.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. zelten und lagern
  3. Feuer anzünden

4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  5. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, sofern hierfür keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt.
  6. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
- (4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - c) zur Verkehrssicherung,
    - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre, Information und Bildung sowie zu museums- und umweltpädagogischen Geländearbeiten mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen, jedoch ohne
    - a) den Wasserstand abzusenken,
    - b) Grünland in Acker umzuwandeln
    - c) das Bodenrelief zu verändern,
    - d) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
    - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
    - f) Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen,
    - g) die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  4. die Nutzung der Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis, jedoch ohne
    - a) den Wasserstand abzusenken,
    - b) das Bodenrelief zu verändern,
    - c) Erdsilos und Feldmieten anzulegen,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen und deren Nebeneinrichtungen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  6. Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
  1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen und Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.
- (5) Weitergehende Vorschriften der §§ 28a + b NNatG bleiben unberührt.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

### **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

### **§ 7 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Meppen, den 03.06.2008  
Landkreis Emsland

Bröring  
(Landrat)